

**Entsprechenserklärung 2019 gemäß Ziffer 1.4.2 in Verbindung mit Ziffer 5.2 des
Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen
für die Gesellschaften
Westdeutsche Spielbanken GmbH
Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG
Casino Duisburg GmbH & Co. KG**

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Westdeutsche Spielbanken GmbH erklären für die Westdeutsche Spielbanken GmbH und die unter zentraler Leitung stehenden Gesellschaften Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG und Casino Duisburg GmbH & Co. KG, dass – nach erfolgter Verankerung in den Unternehmensstatuten im ersten Quartal 2016 – den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (PCGK NRW) im Wesentlichen entsprochen wurde und wird. Im Folgenden wird auf die Empfehlungen des PCGK NRW eingegangen, von denen die Gesellschaften im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit – gegenwärtig noch bzw. auch weiterhin begründet – abweichen:

- **Besetzung der Geschäftsführung**

Ziffer 3.1.1 des Kodex empfiehlt, das mindestens zwei Personen der Geschäftsführung angehören sollen und die Mitglieder der Geschäftsführung im Wege von Auswahlverfahren gewonnen werden sollen.

Zum 30. Juni 2019 legte Herr Steffen Stumpf im gegenseitigen Einvernehmen sein Mandat als Geschäftsführer der Westdeutschen Spielbanken GmbH, die als Komplementärin der beiden operativen Gesellschaften handelt, nieder. Mit Wirkung zum 1. Juli 2019 hat die Gesellschafterin Herrn Jochen Braun zunächst bis zum 30. Juni 2022 zum Mitglied der Geschäftsführung bestellt. Die im Einvernehmen mit dem mittelbaren Gesellschafter erfolgte Bestellung trägt der besonderen Fachkenntnis und der langjährigen Erfahrung von Herrn Jochen Braun in spielbetriebsbezogenen Leitungspositionen innerhalb der WestSpiel-Gruppe Rechnung. Auf ein Auswahlverfahren konnte deshalb verzichtet werden.

- **Vielfalt (Diversity) bei der Besetzung der Geschäftsführung**

Ziffer 3.1.3 des Kodex empfiehlt, bei der Zusammensetzung der Geschäftsführung auf Vielfalt (Diversity) zu achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter anzustreben.

Die Geschäftsführung der Komplementärin bestand im Jahresverlauf jeweils aus zwei männlichen Mitgliedern. Die Zusammensetzung trug durch die besondere fachliche und persönliche Expertise der Mitglieder der Geschäftsführung den Anforderungen des Unternehmens Rechnung, so dass auf ein Auswahlverfahren für die Nachbesetzung der zweiten Geschäftsführerposition verzichtet werden konnte.

- **Vielfalt (Diversity) bei der Besetzung von Führungspositionen**

Ziffer 3.3.4 des Kodex empfiehlt, bei der Besetzung von Führungsfunktionen auf Vielfalt (Diversity) zu achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter anzustreben.

Im Rahmen der Neubesetzung von zwei Positionen der zweiten Führungsebene in 2019 ist eine Position mit einer Frau besetzt worden. Damit ist in der aktuellen aufbauorganisatorischen Struktur des Unternehmens eine direkt an die

Geschäftsführung berichtende Führungsposition mit einer Frau besetzt. In der Geschäftsführung besteht Konsens darüber, jede Neu- und Nachbesetzung mit Blick auf Eignung und Qualifikation zugunsten einer möglichst vielfältigen Zusammensetzung des Führungspersonals zu bewerten.

- **Erfolgsbezogene Vergütung der Geschäftsführung**

Ziffer 3.4.2 des Kodex empfiehlt, dass variable Komponenten der Vergütung vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niedergelegt werden sollen.

Auch das Jahr 2019 wurde von der absehbaren wesentlichen Veränderung der künftigen Rahmenbedingungen durch den Beschluss des nordrhein-westfälischen Landeskabinetts zur Privatisierung der WestSpiel-Gruppe vom 8. Mai 2018 geprägt. Die zuständigen Gremien haben am 8. Mai 2019 eine Zielvereinbarung mit der Geschäftsführung verabschiedet, die mit dem Eintritt von Herrn Braun in die Geschäftsführung angepasst wurde. Als von der NRW.BANK in die Geschäftsführung entsandt, hat Herr Georg Lucht keinen erfolgsbezogenen Vergütungsanspruch. Mit Herrn Jochen Braun wurde eine in ihrer Höhe begrenzte erfolgsbezogene Regelung getroffen, die im Einklang mit der oben genannten Grundsatzentscheidung des Landes Nordrhein-Westfalen steht.

- **Annahme und Gewährung von Zuwendungen und Vorteilen**

Ziffer 3.5.2 des Kodex empfiehlt, dass Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren dürfen.

Der WestSpiel-Verhaltenskodex schließt die Annahme oder Gewährung von Geldgeschenken oder geldähnlichen Geschenken im geschäftlichen Verkehr generell aus. Die spielbankspezifischen Regelungen zur Annahme des sogenannten Tronc im Spielbetrieb sind hierbei zu berücksichtigen. Die Annahme oder Gewährung von Sachgeschenken, die als Aufmerksamkeiten im Rahmen des geschäftlichen Verkehrs üblich sind, sind grundsätzlich untersagt, sofern ihr marktüblicher Wert eine Grenze von € 35 (maximal steuerlich anrechenbare Betriebsausgabe gemäß EStG) übersteigt.

- **Nebentätigkeiten**

Ziffer 3.5.8 des Kodex empfiehlt, dass Mitglieder der Geschäftsleitung Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben sollen.

Gemäß Gesellschaftsvertrag entscheidet die Gesellschafterversammlung, nach vorheriger Empfehlung des Aufsichtsrates, über die Ausübung von Nebentätigkeiten der Geschäftsführung sowie deren Eintritt in einen Aufsichtsrat oder ein vergleichbares Kontrollgremium nicht der WestSpiel-Gruppe zugehöriger Unternehmen. Alle Nebentätigkeiten und Mandate werden dem Aufsichtsrat jährlich zur Kenntnis gebracht.

- **Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Audit Committee)**

Ziffer 4.4.2 des Kodex empfiehlt, dass in Abhängigkeit von der Anzahl der Mitglieder und von den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens das Überwachungsorgan insbesondere einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten soll.

Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses ist nach Auffassung des Aufsichtsrates und des Gesellschafters aufgrund der Größe des Aufsichtsrates derzeit nicht erforderlich.

- **Vielfalt (Diversity) bei der Zusammensetzung des Überwachungsorgans**

Ziffer 4.5.1 des Kodex empfiehlt, dass bei der Zusammensetzung des Überwachungsorgans auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden soll. Das Überwachungsorgan soll sich, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des LGG, zu jeweils mindestens 40 Prozent aus Angehörigen beider Geschlechter zusammensetzen.

Der Aufsichtsrat der Westdeutsche Spielbanken GmbH besteht im Berichtsjahr 2019 aus sechs Mitgliedern. Seit der Entsprechenserklärung für das Jahr 2018 gab es im Jahresverlauf 2019 einen Wechsel in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats.

Im Kreis der Gesellschaftervertreter folgte Herr Reinhard Buch zum 1. April 2019 auf Herrn Dr. Stemper als stellvertretender Vorsitzender. Die von der NRW.BANK getroffene Auswahlentscheidung stellte insbesondere auf die besondere Qualifikation von Herrn Reinhard Buch als Teamleiter im Bereich Recht der NRW.BANK sowie seine langjährige Erfahrung im öffentlich-rechtlichen Umfeld ab.

Der Aufsichtsrat bleibt weiterhin ausschließlich männlich besetzt. Mit Blick auf die Qualifikation und Eignung der Aufsichtsratsmitglieder wird eine möglichst vielfältige Zusammensetzung des Überwachungsorgans angestrebt.

- **Nachfolgeplanung für die Geschäftsführung**

Ziffer 5.1.8 des Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat gemeinsam mit der Geschäftsführung für eine langfristige Nachfolgeplanung für die Geschäftsführung sorgen soll.

Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

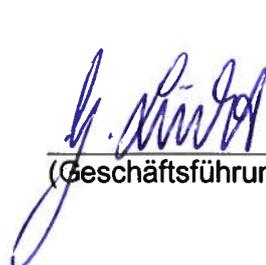
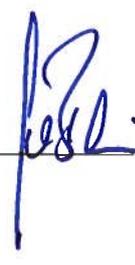
Düsseldorf, im Dezember 2019

Aufsichtsrat und Geschäftsführung

Westdeutsche Spielbanken GmbH



(für den Aufsichtsrat)

(Geschäftsführung)